

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/10 B

L 18 U 307/05 (Bayerisches LSG)
S 2 U 414/00 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; er kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Inwieweit das LSG das Recht auf ein zügiges Verfahren verletzt und damit gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben soll, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Insoweit genügt es nicht darauf hinzuweisen, wann das Verfahren begonnen hat und beendet worden ist. Der Kläger hätte auch aufzeigen müssen, dass weder rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens und damit verbundene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts noch sein Verhalten oder eine besondere Bedeutung der Rechtssache zu der Verzögerung geführt haben (vgl. BSG vom 27.9.2010 - B 5 R 232/10 B - juris RdNr 9 mwN). Daran fehlt es hier. Dass das LSG trotz des von Prof. Dr. E. eingeholten Gutachtens zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung in der Lage gewesen wäre, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 4 Soweit der Kläger die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) gerügt haben sollte, ist nicht dargetan, dass und weshalb das LSG die Zeugin N. selbst hätte vernehmen müssen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 117 Nr 1).
- 5 Im Übrigen ist die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung überschritten, nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen und kommt es in Verfahren über die Nichtzulassung der Revision allein darauf an, ob dem LSG im Berufungsverfahren ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, auf dem seine Entscheidung in der Hauptsache beruhen kann (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 83).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

